

- b) um die Angelernten zu Facharbeitern zu entwickeln. An diesen Qualifizierungsmaßnahmen können Jugendliche erst vom 16. Lebensjahre an teilnehmen,
- c) zur Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten in einem zweiten, verwandten Beruf mit dem Ziel, bessere Einsatzmöglichkeiten für die Arbeitskräfte zu schaffen,
- d) zur Erlangung der für die Beherrschung einer neuen Technologie und neuer Produktionsausrüstungen notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten in Spezialkursen,
- e) zum Studium der Erfahrungen der Neuerer der Produktion und der sowjetischen Arbeitsmethoden in Aktivistenschulen mit dem Ziel, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung und Übererfüllung der neuen technisch begründeten Arbeitsnormen zu erlangen.

## § 4

(1) Die produktionstechnische Schulung der Arbeiter umfaßt

- a) den theoretischen Unterricht,
- b) die praktischen Unterweisungen,
- c) den gesellschaftswissenschaftlichen und den Deutsch-Unterricht.

(2) Die Ausbildungsunterlagen beruhen auf den Qualifikationsmerkmalen der jeweils gültigen Lohngruppenkataloge und müssen die in Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Punkte enthalten.

(3) Der gesellschaftswissenschaftliche sowie der Deutsch-Unterricht umfassen insgesamt ein Viertel der Ausbildungszeit.

## n.

## Prüfungen

## § 5

(1) Nach allen Ausbildungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) sind Abschlußprüfungen abzulegen. Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Qualifikationsmerkmalen der Lohngruppen, für die ausgebildet wurde.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung der Angelernten zu Facharbeitern enden mit der Facharbeiterprüfung, die nach den Richtlinien des Staatssekretariates für Berufsausbildung abzulegen ist.

(3) Entsprechend der Dauer der einzelnen Ausbildungsmaßnahmen sind ein oder zwei Zwischenprüfungen durchzuführen.

## III.

## Die Planung der betrieblichen Ausbildung und Qualifizierung

## § 6

(1) Die Planung der Ausbildung und Qualifizierung im Betrieb hat auf der Grundlage der Produktionsaufgaben, der Rekonstruktionspläne der Betriebe, der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität und im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes und des Finanzplanes zu erfolgen.

(2) Die betrieblichen Ausbildungs- und Qualifizierungspläne dienen als Grundlage für die fachliche Förderung der Betriebsbelegschaften und zur Errechnung der erforderlichen finanziellen Aufwendungen für die Ausbildung und Qualifizierung.

## IV.

## Einrichtung Technischer Betriebsschulen

## § 7

(1) Zur Durchführung sämtlicher schulischer Maßnahmen für die Ausbildung und Qualifizierung der Arbeiter sind in den volkswirtschaftlich wichtigsten Betrieben der einzelnen Wirtschaftszweige Technische Betriebsschulen einzurichten.

(2) Die Betriebsvolkshochschulen sind in Technische Betriebsschulen umzuwandeln.

(3) Die Technischen Betriebsschulen unterstehen dem Arbeitsdirektor bzw. dem Leiter der Abteilung für Arbeit des Betriebes unmittelbar.

## V.

## Die Aufgaben der Betriebe

## § 8

(1) Die Leiter der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind für die Ausbildung und Qualifizierung der ihnen unterstellten Arbeiter verantwortlich. Sie sind verpflichtet, Maßnahmen zur Ausbildung und Qualifizierung zu treffen und deren Durchführung zu kontrollieren.

(2) Die Arbeitsdirektoren bzw. die Leiter der Abteilungen für Arbeit sind verantwortlich für:

- a) die Planung der Ausbildung und der Qualifizierung,
- b) die Ausarbeitung von Qualifikationsmerkmalen und Prüfungsanforderungen für die Arbeitsplätze, für die ausgebildet oder qualifiziert werden soll,
- c) die Arbeit der Technischen Betriebsschulen.

(3) Die Technischen Betriebsschulen haben folgende Aufgaben:

- a) Durchführung sämtlicher schulischen Maßnahmen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Qualifizierungspläne,
- b) Festlegung der Schulungsarten (individuelle Schulung, Brigadenschulung, Schulung in Kursen, Aktivistenschulen usw.) in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Arbeit,
- c) Ausarbeitung betrieblicher Ausbildungsunterlagen für die verschiedenen Arten der Ausbildung und Qualifizierung,
- d) Angehörige der technischen Intelligenz sowie Aktivisten und hochqualifizierte Arbeiter als Lehrkräfte für den theoretischen Unterricht und als Instruktoren für die praktischen Unterweisungen zu gewinnen und sie bei ihrer Arbeit pädagogisch und methodisch anzuleiten,
- e) Maßnahmen für die Schulung der Lehrkräfte und Instruktoren zu treffen,
- f) Durchführung der Zwischen- und Abschlußprüfungen.

(4) In den Betrieben, in denen keine Technischen Betriebsschulen eingerichtet werden, sind die Abteilungen für Arbeit für die Ausbildung und Qualifizierung verantwortlich.

(5) Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt auf Grund freiwilliger Meldungen und nach Vorschlägen der Meister und Brigadiers durch die Ab-